
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 24.09.2012

Die angestrebte Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ist von enormer Tragweite und insbesondere energiepolitischer Bedeutung und damit auch für eine erfolgreiche Energiewende wichtig. Zu ihrem Erfolg gehört nicht nur der Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022 und eine schrittweise Dekarbonisierung der gesamten Energieversorgung, sondern auch, dass Energiepreise den Wirtschaftsstandort Deutschland nicht gefährden und die Versorgungssicherheit in allen Energiesektoren gewährleistet ist.

Der DIHK vertritt in allen das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft betreffenden Fragen einen gemeinsamen Standpunkt der 3,6 Mio. Mitgliedsunternehmen der Industrie- und Handelskammern. Unsere Stellungnahme beruht auf Zuschriften aus von uns vertretenen Industrie- und Handelskammern und im DIHK-Arbeitskreis Energiesteuern vertretenen kammerangehörigen Unternehmen.

A. Problem und Ziel

Der vorgelegte Gesetzentwurf hat die Neuregelung des so genannten Spitzenausgleichs zum Ziel. Der Spitzenausgleich wurde mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24.3.1999 eingeführt und seitdem mehrfach geändert. Dahinter verbirgt sich eine steuerliche Entlastung von der Energiesteuer nach § 55 Energiesteuergesetz (EnergieStG) und von der Stromsteuer nach § 10 Stromsteuergesetz (StromStG). Der Spitzenausgleich bedarf einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission und läuft zum 31.12.2012 aus, sofern keine Anschlussregelung und deren beihilferechtliche Genehmigung folgt.

Die deutschen Energiesteuern sind im europäischen und internationalen Vergleich hoch. Sie wurden in Zeiten niedriger Strom-, Gas- und Ölpreise eingeführt. Diese Zeiten sind lange vorbei und werden auch nicht wieder kommen.

Die Endkundenstrompreise hierzulande gehören zu den höchsten in Europa, wozu insbesondere die zahlreichen staatlich verursachten Preisbestandteile beitragen. Die deutschen Unternehmen

sind daher gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten im Nachteil. Jegliche weitere Erhöhung schadet daher unmittelbar den Unternehmen und damit dem Wirtschaftsstandort Deutschland. Mittlerweile gibt es nationale und europäische Energieeffizienzziele und Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Minderung klimaschädlicher Emissionen. In einem System mit verschiedensten nicht aufeinander abgestimmten Instrumenten können die Energiesteuern keinen eigenen Beitrag mehr zu energiepolitischen Zielen leisten. Sie verteuern Energie unnötig und schaden der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Dies gilt in erster Linie für die Strompreise. Zumindest aus energiepolitischer Sicht sollten die Energiesteuern daher auf das europäische Mindestmaß abgesenkt werden.

Soweit sich der Gesetzgeber nicht dafür entscheidet, die Energiesteuern generell zu senken, ist es für die Sicherung des Standortes Deutschland unabdingbar, die energiesteuerlichen Belastungen für energieintensive Betriebe auf einem Niveau zu belassen, das die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit dieser Unternehmen in Deutschland nicht gefährdet. Dies soll u. a. durch den Spitzenausgleich sichergestellt werden.

Zukünftig soll die Entlastung durch den Spitzenausgleich ermöglicht werden, wenn Unternehmen Energiemanagementsysteme vorhalten und besondere Anstrengungen bei der Reduzierung der Energieintensität nachweisen. Wir unterstützen das Regelungsmodell des Gesetzentwurfs, das die Erreichung von Effizienzzielen für das produzierende Gewerbe insgesamt vorsieht. Eine Orientierung an einer betriebspezifischen Zielerreichung hätte eine Lawine von Nachweisen und erhebliche Überwachungsbürokratie ausgelöst, die die Vorteile des Spitzenausgleichs zumindest teilweise kompensieren würden.

Erfreulich ist ebenfalls, dass der Entwurf insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen Handlungsspielräume einräumt. Die Wahlmöglichkeit zwischen einem Energiemanagementsystem (EMS), einem Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) und anderen Managementsystemansätzen lässt Platz für betriebsindividuelle Lösungen.

Im Vortext zum Regierungsentwurf wird explizit niedergelegt, dass die Anschlussregelung für den Spitzenausgleich auf einen Zeitraum von zehn Jahren (2013 - 2022) angelegt sein soll. Diese Klarstellung im Vergleich zum Referentenentwurf begrüßen wir ausdrücklich, erhöht sich doch damit die Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen, die zum Teil erhebliche Investitionen zur Erfüllung der Anforderungen für den Spitzenausgleich vornehmen müssen.

B. Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes

§ 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG-E, § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StromStG-E – Wahlmöglichkeit der Unternehmen

Wir begrüßen, dass zur Erlangung der Steuerentlastungen neben der Einführung von EMS nach den Normen DIN EN 16001 und DIN EN ISO 50001 auch die Einführung von Umweltmanagementsystemen und für kleine und mittlere Unternehmen alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz zugelassen sind.

Petition: Zur Erhöhung der Flexibilität und Rechtssicherheit sollte zusätzlich noch die Möglichkeit eines Umweltmanagementsystems mit besonderem Energieteil nach DIN EN ISO 14001 aufgenommen werden.

§ 55 Abs. 4 Satz 2 EnergieStG-E, § 10 Abs. 3 Satz 2 StromStG-E – Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen

Wir begrüßen, dass kleine und mittlere Unternehmen reduzierten Anforderungen hinsichtlich des Energiemanagements unterliegen sollen. Gleichwohl stellt der Bezug zur DIN EN 16247-1 bereits eine sehr hohe Hürde dar, da sich die Norm stark den Anforderungen z. B. der DIN EN 16001 annähert. Zudem werden mögliche Erleichterungen erheblich durch das notwendige Begutachtungserfordernis reduziert. Das Betreiben alternativer Systeme durch kleine und mittlere Unternehmen nach den Anforderungen der DIN EN 16247-1 muss durch entsprechende Gutachten nachgewiesen werden. Insbesondere dadurch entstehen erheblicher Aufwand und Kosten, die den Nutzen der eigentlichen Erleichterung mehr als in Frage stellen. Überdies sei darauf hingewiesen, dass die zur Anwendung kommende EU-Definition kleiner und mittlerer Unternehmen viele Unternehmen ausklammert, die nach deutscher Definition als kleines und mittleres Unternehmen gelten.

Petition: Die Nachweisanforderungen für kleine und mittlere Unternehmen, wie z. B. Gutachten, sollten so ausgestaltet werden, dass sie nicht prohibitiv wirken und potenziell zu entlastende Unternehmen von einer Antragstellung abhalten. Der zeitnahe Erlass einer Rechtsverordnung für die genannten Regelungen sollte zwingend vorgeschrieben werden. Die Rechtsverordnung sollte zusätzliche Regelungen enthalten, die die Art und Weise der nach § 55 Abs. 5 Nr. 1 EnergieStG-E und § 10 Abs. 4 Nr. 1 StromStG-E zu führenden Nachweise festlegen.

§ 55 Abs. 5 EnergieStG-E, § 10 Abs. 4 StromStG-E – unterjährige Auszahlung

Eine Vielzahl von Unternehmen beantragt derzeit monatliche Abschläge auf die Entlastungsansprüche oder nimmt als Versorger oder Lieferer von Energieerzeugnissen eine Anrechnung der Entlastungsansprüche auf die monatlichen Vorauszahlungen der Abnehmer vor. Mit der jetzigen Formulierung ist dies im Januar 2013 nicht möglich. Denn nunmehr muss das Unternehmen nachweisen, dass es im Antragsjahr (2013) oder früher mit der Einführung eines EMS begonnen hat. Um somit

im Januar 2013 einen Entlastungsanspruch geltend machen zu können, muss das Unternehmen zwangsläufig bereits 2012 mit der Einführung begonnen haben. Außerdem ist nicht geklärt, was unter „Beginn“ zu verstehen und wie der Nachweis darüber zu führen ist. Gleiches gilt für den Januar 2015. Hier müsste das Unternehmen nachweisen, dass es die Einführung eines EMS abgeschlossen hat, was in der Praxis dazu zwingt, die Einführung bereits 2014 abzuschließen. Dies widerspricht der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft, die vorsieht, dass erst ab Beginn des Antragsjahres 2016 ein erfolgreich implementiertes EMS Voraussetzung für den Spitzenausgleich sein soll.

Petition: Für den § 55 Abs. 5 EnergieStG (analog § 10 Abs. 4 StromStG) schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Abweichend von Absatz 4 wird die Steuerentlastung für die Antragsjahre 2013, 2014 und 2015 gewährt.

- 1. Ab dem 1. Januar 2014 ist hierfür Voraussetzung, dass das Unternehmen nachweist, dass es im Jahr vor dem Antragsjahr oder früher begonnen hat, ein Energiemanagementsystem nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder ein Umweltmanagementsystem nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b einzuführen.*
- 2. Für das Antragsjahr 2015 müssen zusätzlich die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 erfüllt sein.“*

§ 55 Abs. 7 EnergieStG-E, § 10 Abs. 6 StromStG-E – abgestufte Steuerentlastung

Es wird geregelt, dass die Unternehmen auch dann eine abgestufte Steuerentlastung erhalten, wenn der in der Anlage zu § 55 EnergieStG-E und § 10 StromStG-E genannte Zielwert nicht zu 100 Prozent erreicht wird. Diese Auffangklausel begrüßen wir grundsätzlich. Nicht verständlich ist allerdings, weshalb die anteilige Steuerentlastung nicht im gleichen Verhältnis wie die erreichte Steigerung der Energieeffizienz gewährt wird. Eine Gewährung von 60/80 Prozent der Steuerentlastung bei Erreichen von 92/96 Prozent der Effizienzsteigerung benachteiligt die betroffenen Unternehmen über Gebühr. Nach der jetzigen Regelung würde selbst eine erzielte Effizienzsteigerung von 90 Prozent zur völligen Versagung der Steuerentlastung führen.

Petition: Der Anteil der zu gewährenden Steuerentlastung sollte dem Anteil der erreichten Energieeffizienzsteigerung entsprechen.

Der Wortlaut sollte wie folgt geändert werden (analog auch in § 10 Abs. 6 StromStG-E):

„Stellt die Bundesregierung fest, dass der [...] Zielwert [...] nicht erreicht wurde, erhalten die Unternehmen die Entlastung entsprechend der nach § 55 Abs. 4 Nr. 2a festgestellten und nach Buchstabe b bekannt gemachten prozentualen Erreichung der Reduzierung der Energieintensität.“



Berlin, 12. Oktober 2012

§ 66b EnergieStG-E - Zertifizierung

In Deutschland sind verschiedene Institutionen mit der Akkreditierung resp. der Zulassung und Beaufsichtigung von Konformitätsbewertungsstellen und Umweltgutachtern aktiv. Sie arbeiten nach unterschiedlichen Prinzipien.

Petition: Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und einheitliche Qualitätsstandards bei der Prüfung der Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder gleichwertiger anderer Managementsysteme zu gewährleisten, sollte die entsprechende Verordnung hier Regelungen mit dem Ziel einheitlicher Überwachungsregeln vorsehen.

Ansprechpartner: Dr. Kathrin Andrae, Tel. 030-20308-2605, andrae.kathrin@dihk.de